



Nutzungsvertrag der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG - nachfolgend „KG“ genannt - und

- nachfolgend „NB“ genannt -

§ 1 - Allgemeines

1. Der NB erwirbt die Nutzungsberechtigung für die Golfanlage Leimershof nach Maßgabe dieses Vertrages.
2. Die KG legt die Arten der möglichen Nutzungsberechtigungen fest. Derzeit bestehen Nutzungsberechtigungen nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenübersicht.

§ 2 - Nutzungsrechte

1. Die KG gewährt dem NB das nicht ausschließliche Recht, für die Dauer der Nutzungsberechtigung die Golfanlage Leimershof (18 Spielbahnen und Übungsflächen, Driving-Range, Putting-Green, Außenanlagen und Clubhaus) zum Golf spielen unter Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag und unter Beachtung der für den Spielbetrieb von der KG aufgestellten Regelungen sowie der hierzu ergangenen Anordnungen zu nutzen. Die KG verpflichtet sich, die Anlage stets in einem unter Berücksichtigung der Jahreszeiten ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Art der Nutzung ergibt sich aus der unterzeichneten **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
2. Das in Ziffer 1 gewährte Recht auf Nutzung der Golfanlage besteht nur dann, wenn der NB
 - a) die Platzreife besitzt und die grundlegenden Regeln der Golfetikette und des Golfspiels beherrscht, was jeweils durch die Bestätigung eines Pros nachzuweisen ist oder eine Bestätigung über ein bereits vorhandenes Handicap seitens eines anerkannten in- oder ausländischen Golfclubs beibringt. Ohne Platzreife dürfen nur die Übungsflächen, die Driving-Range und das Putting-Green benutzt werden,
 - b) die jährliche Spielgebühr bezahlt hat.
3. Die KG bleibt unabhängig von der Einräumung der nach diesem Vertrage gewährten Nutzungsrechte berechtigt, die Nutzung der Golfanlage auch Dritten einzuräumen.
4. Der NB ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der KG schriftlich zu erklären, dass er die Nutzungsart ändern möchte. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, so wirkt die Änderung der Nutzungsart ab dem 1. Januar des Folgejahres.

§ 3 - Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag ist von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich kündbar.

§ 4 - Keine Übertragung der Nutzungsberechtigung auf Dritte

1. Der NB ist nicht berechtigt, die Nutzungsberechtigung auf Dritte zu übertragen.
2. Stirbt der NB, endet der Vertrag - ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der NB stirbt. Die Restspielgebühr wird für jeden nicht genutzten vollen Monat zurückerstattet.

§ 5 - Vergütung

Für die eingeräumten Nutzungsrechte bezahlt der NB eine jährliche Spielgebühr nach Maßgabe des § 6.

§ 6 - Jährliche Spielgebühr

1. Der NB hat jährlich im Voraus, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, eine Spielgebühr zu entrichten. Der NB kann der KG für die Dauer des Nutzungsvertrags eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Spielgebühr erteilen.
Die geltende jährliche Spielgebühr ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Vertrag, sie wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Die KG ist berechtigt, die jährliche Spielgebühr zu ermäßigen oder zu erhöhen. Erhöhungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn die KG sie dem NB spätestens zum 10. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bzw. die Folgejahre schriftlich mitgeteilt hat.
2. Zahlt der NB fällige Spielgebühren nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, so ist die KG berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines weiteren Verzugsschadens für jede Mahnung eine Kostenpauschale von 1% der ausstehenden Summe, mindestens jedoch 15,00 €, sowie ab dem 15. Tage nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 7 - Aufrechnung / Minderung

1. Gegen Zahlungsansprüche der KG können Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig zuerkannter Forderungen geltend gemacht werden.
2. Der NB kann die jährliche Spielgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.
Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aufgrund der Regelung in § 2.2. eine Nutzung des Golfplatzes durch den NB nicht möglich ist. Ferner gilt dies, wenn der Spielbetrieb aus nicht von der KG zu vertretenden Gründen vorübergehend unmöglich wird, z. B. im Falle höherer Gewalt, Vandalismus usw. Die KG ist berechtigt, den Spielbetrieb zu untersagen, wenn seine Fortsetzung aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse Gefahren für die Anlage erkennen lässt. Auch in diesem Fall hat der NB kein Minderungsrecht.

§ 8 - Schadenshaftung

1. Die KG haftet nicht für Schäden, die der NB im Rahmen des Spielbetriebes erleidet.
2. Darüber hinaus haftet die KG nur als Haus- und Grundbesitzer nach gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden durch rechtswidrige Eingriffe Dritter bzw. infolge höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

§ 9 - Schadensersatz und außerordentliche Kündigung

1. Schadensersatzansprüche des NB gegen die KG sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Vertrages durch die KG beruhen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen des NB gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann die KG den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht steht umgekehrt dem NB zu.
2. Die KG hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages insbesondere, wenn der NB ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von einer Woche verstrichen ist. Ferner ist die KG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der NB in schwerwiegender Weise und trotz Abmahnung wiederholt gegen die für den Spielbetrieb geltenden Regeln verstößt oder den Spielbetrieb betreffende Anordnungen der KG missachtet.
3. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die KG erfolgt keinerlei Erstattung einer etwa schon geleisteten jährlichen Spielgebühr.

§ 10 - Sonstiges

1. Für den Fall, dass die KG den Besitz und die Rechte an der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der NB bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten zu.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

§ 11 – Datenschutzerklärung

1. Die Golfanlage Gut Leimershof ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen, über das u. a. die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Golfanlage Gut Leimershof und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 7 der AMR ist diesem Vertrag in seiner derzeit geltenden Fassung als Anlage beigefügt und zugleich Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages.
2. Sollte die Regelung des Ziff. 7 der AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielrechtsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht.
3. Mit der Unterschrift hat der NB die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Anlage 1

Anlage 2

Stand: 01.01.2021

, den	, den
Leimershof Golfanlage GmbH & Co.KG	Nutzungsberechtigter / Ehepartner

Anlage 1 - Stand: 01.01.2021

Gebührenübersicht 2021 der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG

	jährlich	monatlich
Einzelnutzung	1350,- EUR	114,- EUR
Familiennutzung	variabel	variabel
Teilnutzung	905,- EUR	76,- EUR
Wenig-Nutzung 18 Loch	540,- EUR	---
Wenig-Nutzung 9 Loch	295,- EUR	---
Azubi - Student	228,- EUR	19,- EUR
Junge Erwachsene bis 32 Jahren	696,- EUR	58,- EUR
Zweitnutzung	570,- EUR	48,- EUR
Golfeinsteiger	295,- EUR	---
Einstiegsjahr ab 33 Jahren	996,- EUR	83,- EUR
DGV-Ausweis mit Stammbblattverwaltung	75,- EUR	---
Caddy-Schrank, groß ohne Stromanschluss	120,- EUR	10,- EUR
Caddy-Schrank, groß mit Stromanschluss	180,- EUR	15,- EUR
Caddy-Schrank, klein ohne Stromanschluss	96,- EUR	8,- EUR
E-Card Stellplatz mit Stromanschluss inkl. Schrank	570,- EUR	48,- EUR

Eine Nutzungsart für Kinder und Jugendliche ist nicht aufgeführt, da alle Kinder und Jugendliche eines Elternteils bei einer Einzelnutzung bis zum 21. Lebensjahr kostenfrei inkl. DGV-Ausweis spielen. Mitgliedschaft nur für Kinder und Jugendliche auf Anfrage

Anlage 2 - Stand: 01.01.2021

zum Nutzungsvertrag zwischen der Leimershof Golfanlage GmbH & Co.KG, Renkfeldweg 10, 96049 Bamberg - nachfolgend KG genannt - und

Name:	
Vorname:	Geburtsdatum:
Ehepartner:	Geburtsdatum:
Kinder:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnr.:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Telefon, Mobil:	E-Mail:

Unter Bezugnahme auf den gleichzeitig abgeschlossenen Nutzungsvertrag und insbesondere auf die dortigen §§ 5, 6 und 7 vereinbaren der NB und die KG, dass der NB (bzw. der NB, sein Ehepartner und deren Kinder) die Anlage für die Zeit ab 01.01.2021 wie folgt nutzt bzw. nutzen:

<input type="radio"/> Einzelnutzung	<input type="radio"/> Teilnutzung	<input type="radio"/> Familiennutzung
<input type="radio"/> Wenig-Nutzung 18L	<input type="radio"/> Wenig-Nutzung 9L	<input type="radio"/> DGV-Ausweis
<input type="radio"/> Azubi - Student	<input type="radio"/> Junge Erwachsene	<input type="radio"/> Golfeinsteiger
<input type="radio"/> Zweitnutzung – Heimatclub:		
Bemerkung:		

Zahlungsweise	<input type="radio"/> jährlich	<input type="radio"/> monatlich
, den		, den
Leimershof Golfanlage GmbH & Co.KG		Nutzungsberechtigter / Ehepartner

Einzugsermächtigung für die jährliche oder monatliche Spielgebühr

Hiermit ermächtige(n) ich/wir sie, bis auf Widerruf die jährliche oder monatliche Spielgebühr vom nachstehenden Konto abzubuchen.

Kontoinhaber:	
IBAN:	BIC:
Ort, Datum:	Unterschrift:

Erläuterungen zum Nutzungsvertrag - Stand: 01.01.2021

DGV-Ausweis:

Der Ausweis wird von der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG ausgeben, wenn die Spielgebühr fristgerecht gezahlt wurde. Bei Bankeinzug wird die Gebühr inklusive der Jahresspielgebühr oder der ersten monatlichen Rate eingezogen.

Jährliche oder monatliche Spielgebühr:

Die jährliche Spielgebühr ist im Voraus, bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Spielgebühr kann eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden. Bei monatlicher Zahlungsweise muss eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden. Der erste Einzugszeitpunkt ist der 15. Januar eines jeden Jahres. Anschließend werden jeweils zum 15. des Monats die monatlichen Gebühren eingezogen. Letzter Einzugszeitpunkt ist der 15. Dezember.

Einzelnutzung:

Spielrecht von Montag bis Sonntag.

Teilnutzung:

Spielrecht von Montag bis Freitag Abschlag 13:00 Uhr.

Wenig-Nutzung:

Spielrecht von Montag bis Sonntag für zehn Runden über 9 oder 18 Loch pro Jahr.

Die Wenig-Nutzung kann einmalig pro Jahr um weitere zehn Runden verlängert werden. Es müssen Startzeiten über das Sekretariat gebucht werden. Zusätzlich muss eine Anmeldung pro Spieltag im Sekretariat erfolgen. Nach Ablauf des Spielrechts kann gegen Greenfee (10% Rabatt auf den regulären GF-Preis) gespielt werden. Offene Runden verfallen zum Jahresende und können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden. Eine DGV-Ausweis Bestellung ist bei der Wenig-Nutzung nicht möglich.

Kinder / Jugendliche bis 21 Jahren:

Alle Kinder bzw. Jugendliche spielen bis 21 Jahren auf der Golfanlage kostenfrei inklusive DGV-Ausweis, solange ein Elternteil eine Einzelnutzung angegeben hat.

Azubi - Student:

Spielrecht von Montag bis Sonntag. Ein Nachweis des Ausbildungsplatzes oder des Studiengangs ist jährlich erforderlich.

Junge Erwachsene bis 32 Jahren:

Spielrecht von Montag bis Sonntag.

Zweitnutzung:

Diese Nutzungsform kann nur gewählt werden, wenn eine Voll-Mitgliedschaft in einem anderen anerkannten Golfclub in Kombination mit einem gültigen DGV-Ausweis mit regionaler „R“ – Kennzeichnung vorliegt. Es wird kein DGV-Ausweis von der Golfanlage Gut Leimershof ausgegeben.

Golfeinsteiger:

Im Paket sind die Platzreife sowie ein Spielrecht für drei Monate enthalten.

Nach Ablauf des Spielrechts kann eine Verlängerung für das restliche Jahr gewählt werden. Für jeden laufenden Monat des aktuell gültigen Jahres werden 40,- EUR fällig. Laufzeit bis zum 31.12 des jeweiligen Jahres. Dieses Angebot ist nur für das Jahr der Platzreife gültig.

Einstiegsjahr ab 33 Jahren:

Das erste Jahr nach der Platzreife auf der Golfanlage Gut Leimershof. Gültigkeit über ein Jahr. Spielrecht von Montag bis Sonntag. Nach Ablauf des Einstiegsjahres erhält der NB bei Wahl einer Einzel- oder Teilnutzung 10% Rabatt auf die jeweilig gültige Spielgebühr im Folgejahr.

Wechsel der Nutzungsart:

Ein Wechsel der Nutzungsart ist zum 31.12 des jeweiligen Jahres möglich. Ein schriftlicher Antrag muss bis zum 31.10 des Jahres eingereicht werden.

Familiennutzung:

Ehepartner und alle geradlinigen Familienmitglieder können zusammen diese Nutzungsart wählen. Das Familienoberhaupt zahlt die volle gewählte Jahresspielgebühr. Der Ehepartner erhält 10% Rabatt auf seine individuell gewählte Nutzungsart. Die Kinder (ab dem 22. Lebensjahr) erhalten 5% auf ihre individuell gewählte Nutzungsart. Diese Nutzungsart ist nur mit einer Bankeinzugsermächtigung wählbar. Der Kontoinhaber ist gleichzeitig das Familienoberhaupt.

A. Platzregeln

1. Aus und Platzgrenzen - Regel 18.2

Aus wird durch die Linie zwischen den platzseitigen Punkten auf Bodenhöhe der weißen Pfähle und Zaunpfosten gekennzeichnet. Aus wird auch durch den Verlauf des Wildschutzzauns festgelegt.

2. Penalty Areas - Regel 17

Alle Bereiche des Platzes, die durch rote oder gelbe Pfähle bzw. rote oder gelbe Linien gekennzeichnet sind. Sofern rote oder gelbe Linien die Grenzen der Penalty Areas kennzeichnen, haben diese Vorrang

3. Ungewöhnliche Platzverhältnisse - Regel 16.1

„Boden in Ausbesserung“ ist durch blaue Umrandung und/oder blaue Pfähle gekennzeichnet.

Kennzeichnen blaue Linien „Boden in Ausbesserung“, haben diese Vorrang.

Frisch verlegte Soden und Risse im Boden in Bereichen des Geländes, das auf Fairway-Höhe oder niedriger geschnitten ist, sind „Boden in Ausbesserung“.

Eine Behinderung gilt nicht als gegeben, wenn ein Tierloch nur den Stand des Spielers behindert. Aufgeworfenes oder den Laufweg eines Tiers behindert ist.

Alle Wege mit künstlicher Oberfläche (geteert, gepflastert, oder geschottert) an den Bahnen 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 18 sind unbewegliche Hemmnisse.

Mit Pfählen, Manschetten, Bändern oder Seilen gekennzeichnete Anpflanzungen

Alle Vertiefungen und Gräben, in die Drainagen münden

4. Spielverbotszonen - Regel 2.4

Sind durch Pfähle mit grünen Köpfen gekennzeichnet. Liegt der Ball in einer Spielverbotszone, darf der Ball nicht gespielt werden, wie er liegt. Der Spieler muss Erleichterung nach einer anwendbaren Regel (16.1f oder 17.1e) in Anspruch nehmen. Liegt der Ball außerhalb einer Spielverbotszone im Gelände, im Bunker oder auf dem Grün, aber eine Spielverbotszone beeinträchtigt den Bereich des beabsichtigten Stands oder beabsichtigten Schwungs des Spielers, muss der Spieler nach Regel 16.1f (2) verfahren. Es besteht Betretungsverbot. Ein Betreten dieser Spielverbotszonen kann als schwerwiegender Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien angesehen werden.

5. Üben/ Einschränkung von Übungsschlägen zwischen zwei Löchern - Regel 5.5b

Regel 5.5b wird im Zählspiel wie folgt abgeändert:

Ein Spieler darf keinen Übungsschlag (z. B. „Putten oder Chippen“) nahe oder auf dem Grün des zuletzt gespielten Lochs ausführen oder zum Prüfen des Grüns einen Ball rollen.

Strafe für Verstoß: **Grundstrafe**

6. Spielgeschwindigkeit - Regel 5.6

Für jedes Loch wird eine maximale Spielzeit angegeben, basierend auf der Länge und dem Schwierigkeitsgrad des Lochs. Die maximale Spielzeit für die Beendigung der Runde wird durch die Spielleitung vor dem Turnier bekannt gegeben. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die Richtlinien für zügiges Spiel (Regel 5.6) haben, und lesen Sie diese sorgfältig durch, bevor Sie spielen. Die Richtlinien für zügiges Spiel werden strikt durchgesetzt.

7. Unterbrechung des Spiels; Wiederaufnahme des Spiels - Regel 5.7b

Signaltöne für sofortige Spielunterbrechung:

Unterbrechung des Spiels: zwei Schüsse/Signaltöne

Wiederaufnahme des Spiels: ein Schuss/Signalton

Abbruch des Spiels: drei Schüsse/ Signaltöne

Strafe für Verstoß gegen Regel 5.7b: **Disqualifikation**

Anmerkung: Unabhängig hiervon kann jeder Spieler bei Blitzgefahr das Spiel eigenverantwortlich unterbrechen (Regel 5.7a).

8. Verhaltensrichtlinien - Regel 1.2

Ein Fehlverhalten bzw. ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird.

Fehlverhalten:

- Mit einem Trolley zwischen Grün u. Bunker hindurchzufahren
- Pitch Marken nicht auszubessern, Bunker nicht zu harken oder Divots (auf Fairway und im Semirough) nicht zurückzulegen
- Einen Schläger aus Ärger in den Boden zu schlagen, den Schläger zu beschädigen und den Rasen zu beschädigen oder einen Schläger zu werfen.
- Einen anderen Spieler während des Schlags durch Unachtsamkeit abzulenken
- Herausschlagen von Divots bei Probeschwüngen auf der Tee Box
- Missachtung von „Ready Golf“ Regel 5.6b

Strafe für Verstoß: Entscheidung gemäß Spielleitung – diese kann von **Verwarnung** bis zur **Disqualifikation** führen

Schwerwiegendes Fehlverhalten:

- Absichtlich das Grün beschädigen
- Absichtlich oder unabsichtlich mit einem Trolley über das Vorgrün bzw. Grün zu fahren. Ein Golfbag oder Trolley ist nicht auf dem Vorgrün oder Grün abzustellen.
- Abweichend von der Platzvorbereitung, eigenständig Abschlagsmarkierungen oder Ausrüstung zu versetzen
- Einen Schläger in Richtung anderer Personen zu werfen
- Falsches Verwenden von gelben Driving Range Bällen. Mitnahme von gelben Driving Range Bällen. Spielen von gelben Driving Range Bällen auf dem Platz.
- Rücksichtslosigkeit, unsportliches Verhalten und Drohungen gegenüber anderen Spielern, Referees, Zuschauern, Platzarbeitern oder Personal
- Das Betreten von Spielverbotszonen insbesondere von Biotopen kann mit Platzverbot geahndet werden.

Strafe für Verstoß im Wettspiel:

im Lochspiel: mindestens Lochverlust bis zu Disqualifikation

im Zählspiel: mindestens Grundstrafe bis zu Disqualifikation

Die Strafe für ein schwerwiegendes Fehlverhalten wird der Geschäftsführung verhängt. In- und außerhalb eines Wettspiels kann die Geschäftsleitung den Verweis von der Anlage bzw. Hausverbot erteilen.

9. Strafen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Strafe für Verstoß gegen eine Platzregel die Grundstrafe (Lochverlust im Lochspiel oder 2 Strafschläge im Zählspiel).

10. Hinweise

Der Messpunkt auf dem Abschlag zeigt die Entfernung zur Grünmitte.

Die Entfernungsmarkierungen am Fairway-Rand zum Grünanfang:

Pfosten mit weißem Ring = 200 m

Pfosten mit gelbem Ring = 150 m

Pfosten mit rotem Ring = 100 m

B. Etikette

1. Einhaltung der offiziellen Golfregeln nach R&A und der Platzregeln

Bei jedem Besuch der Golfanlage ist der Golfer verpflichtet sich entsprechend den aktuell gültigen Golfregeln und den nachfolgenden Platzregeln der Leimershof Golfanlage GmbH & Co. KG zu verhalten und zu handeln. Missachte ein Spieler wiederholt diese Richtlinien behält sich das Management das Recht vor, disziplinarische Maßnahmen gegen diesen Spieler festzulegen.

2. „Spirit of the Game“

Handeln Sie aufrichtig, befolgen Sie alle Regeln, wenden Sie alle Strafen an und seien Sie in allen Aspekten des Spiels ehrlich.

3. Rücksicht, Sicherheit und Störung bzw. Ablenkung anderer Golfer

Nehmen Sie zu jedem Zeitpunkt Rücksicht auf andere Golfer. Spielen Sie **zügig** und lassen Sie durchspielen. Achten Sie zu jedem Zeitpunkt auf die Sicherheit ihrer Mitspieler. Signalisieren Sie einen gefährlichen Ball mit dem lauten Wort „Fore“. Vermeiden Sie gegenüber ihren Mitgolfern jede Art von Störungen und Ablenkungen.

4. Schonung des Platzes

Probeschwünge sind auf dem Abschlag **verboten**. Bei Probeschwüngen neben dem Abschlag sind alle Arten von Beschädigungen zu vermeiden. Nur Divots auf dem Fairway und im Semi-Rough werden ordnungsgemäß festgetreten. Bunker werden eingeebnet und alle Pitch Marken werden ausgebessert.

5. Spielrecht und Anhänger

Jeder Golfer hat nur an den Tagen und über die Lochanzahl spielrecht, die seine gewählte Nutzungsart vorsieht. Der Anhänger inklusive farbigem Bändchen müssen, während dem Aufenthalt auf der Golfanlage gut sichtbar an seinem Spielbag befestigt werden. Das Verändern des Anhängers ist verboten. Das Spielen mit falschem oder ohne Anhänger wird dementsprechend geahndet. Jeder Nutzer ist für seinen Anhänger persönlich verantwortlich.

6. Wildschutzzaun (WSZ)

Der Wildschutzzaun ist Aus. Befindet sich der Ball über dem WSZ, so ist er nach Regel 18.2 verloren bzw. im Aus. Der Spieler muss Erleichterung mit Strafe von Schlag und Distanzverlust in Anspruch nehmen, in dem er sich einen Strafschlag hinzurechnet und einen neuen Ball von der Stelle spielt, von der der vorherige Schlag ausgeführt wurde, siehe Regel 14.6. Befindet sich der Ball mit einem Teil am WSZ noch innerhalb des Platzes bzw. innerhalb von **zwei Schlägerlängen*** vom WSZ entfernt. Muss ein Sicherheitsbereich von zwei Schlägerlängen, nicht näher zur Fahne vom WSZ entfernt, festgestellt werden. Von diesem Punkt darf der Ball straflos innerhalb einer Schlägerlänge nicht näher zur Fahne nach Regel 14.3b/c ins Spiel gebracht werden. *** längster Schläger im Bag, nicht der Putter**

7. „Ready Golf“

Das Spielen außer Reihe in sicherheits- und verantwortungsbewusster Weise ist erwünscht/empfohlen aber nicht verpflichtend. „Ready Golf“ ist kein Verstoß gegen die Etikette. Vor Rundenbeginn stimmen die Spieler ab, „Ready Golf“ zu spielen oder nicht. Es müssen alle Spieler eines Flights einverstanden sein.

8. Hunde

Das Führen von Hunden ist nur an der Leine auf der Golfanlage gestattet. Der Besitzer haftet für verursachte Schäden durch den Hund. Alle Hinterlassenschaften des Tieres müssen sofort beseitigt werden. Der Hund muss vor Spielbeginn im Sekretariat angemeldet werden.

9. Startzeiten und Rundenbeginn

Die Reservierung von Startzeiten ist freiwillig aber für alle Golfer binden. Der Spieler hat sich vor Rundenbeginn zu informieren, ob der Spielstart ohne reservierte Startzeit zum gewählten Zeitpunkt möglich ist. Ansonsten muss er warten, bis eine Startzeit frei ist. Der Rundenbeginn an Tee 10 ist am Freitag ab 13:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen **nicht** gestattet. Diese Regelung kann in Ausnahmefällen durch das Sekretariat aufgehoben werden.

10. E-Carts

Vermeiden Sie das Fahren innerhalb von Spurrillen anderer E-Carts. Fahren Sie ausschließlich auf den vorhergesehenen Wegstücken oder durch Markierungen aufgezeigten Strecken auf dem Platz.